

sind, der dem Bundespräsidenten mißfällt. Die Kaisermacht ist ein köstliches Gut; aber sie ist durch die Reichsverfassung beschränkt. Als Karl der Erste vom englischen Parlament die Anerkennung seines *soveran power* heischte, stand Sir Edward Coke, der Patriarch unter den britischen Rechtsgelehrten, auf und rief der Meute, die immer und überall hündisch fühlt, mit letzter Kraft die Sätze zu: „Solches Zugeständnis lockert die Grundlagen unserer Verfassungsrechte! Magna Charta ist ein strammer Bursche, der keinen *soveran power* über sich duldet.“ Und der Name dieses mutigen Greises lebt unvergänglich in Großbritanniens Heroengeschichte.

Der Beamte, der vor allen anderen berufen ist, mit gleicher Umsicht und Energie den Sinn der Verfassung und die Person des Kaisers zu schützen, ist der Reichskanzler, der kaiserliche Minister, der sich, wenn er sein Amt ernst nehmen will, nicht, wie ein Verwaltungsbeamter, zu stummem Gehorsam verpflichten darf. Er hat in private Handlungen des Kaisers, von denen politische Wirkung nicht zu erwarten ist, nicht dreinzureden, sich sofort aber zu regen und seinen Rechtsanspruch geltend zu machen, wenn der Wille des Bundespräsidiums nach Betätigung strebt. Der Kaiser kann sprechen und schreiben, was ihm beliebt, Reden und Depeschen an Jeden richten, den er dazu geeignet findet: Niemand darf ihn hindern, auch der Reichskanzler nicht. Zu Veröffentlichung solcher Reden und Schriften ist aber eine Anordnung, eine Verfügung des Kaisers nötig; und Artikel 17 der Verfassung bestimmt: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Der Zweck dieser Bestimmung war, dem Kaiser unter allen Umständen die Gefahr einer Verantwortlichkeit zu ersparen. In den Blättern, die den Weisungen des Grafen Bülow zugänglich sind, ist erklärt worden, er habe die Depesche des Kaisers erst aus den Zeitungen kennen gelernt. Nichts weiter. Kein Wort darüber, ob der Kanzler erforschen will, wessen Verfügung oder